

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.01-46499

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.03.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Verlängerung der Abbaugenehmigung für den Kiesabbau mit Verfüllung von grubeneigenem Material – Fl.Nr. 1732 Gemarkung Denklingen****Anlagen:**

Antrag und Erläuterungsbericht
Beschlussauszug - 25.02.2015
FNP_Auszug kein Vorranggebiet jedoch Abgrabung vorhanden
Schnitte
Schreiben LRA
Vorranggebiet Kies

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1732 der Gemarkung Denklingen wird eine Verlängerung der Abbaugenehmigung für den Kiesabbau mit Verfüllung von grubeneigenem Material beantragt.

Mit Bescheid vom 14.01.2014, Aktenzeichen K-1325-2016-8 wurde gemäß Punkt 2.1 die Fristsetzung für Abbau und Rekultivierung wie folgt geregelt:
„Die Genehmigung zum Abbau von Kies ist befristet bis zum 31.12.2024.
Die Rekultivierung hat abschnittsweise nach der vorgelegten Planung zu erfolgen und ist bis zum 31.12.2030 abzuschließen.“

Es wird beantragt, die befristete Genehmigung zum Abbau von Kies bis zum 31.12.2030 und die Rekultivierung bis 31.12.2036 zu verlängern.

Mit Beschluss vom 15.01.2025, TOP 5 wurde das gemeindliche Einvernehmen aufgrund des Grundsatzbeschlusses vom 25.02.2015 vorerst nicht erteilt, da die vorgesehene Fläche weder im Vorranggebiet Kies des Regionalplans München liegt noch ein Bebauungsplan für Kiesabbau gegeben ist.
Im Flächennutzungsplan ist die genannte Fläche als Fläche gekennzeichnet, bei der bereits Abgrabungen vorhanden sind (siehe Anhang).

Mit Schreiben vom 19.02.2025 des Landratsamt Landsbergs am Lech wurde mitgeteilt, dass nach Prüfung der Unterlagen aus fachlicher Sicht einer Verlängerung der Genehmigung voraussichtlich nichts entgegensteht.
Die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abgrabungsgesetz sind in vorliegendem Fall erfüllt. Die Verlängerung des bereits bestehenden kleinflächigen Kiesabbaus stellt kein erheblich überörtlich bedeutsames Vorhaben gemäß Art. 24 BayLplG dar. Das Außenbereichsvorhaben ist privilegiert und die Erschließung gesichert.

Aus Sicht der Verwaltung kann das Einvernehmen für bereits bestehende Kiesabbaugebiete verlängert werden, da durch das Vorhaben keine öffentlichen Belange berührt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Abbaugenehmigung bis zum 31.12.2030 und die Rekultivierung bis 31.12.2036 wird erteilt.